

Amtsgericht Hannover

222-231/04 Amtsgericht Hannover

222 Cs 1151 Js 9899/04 Staatsanwaltschaft Hannover

URTEIL

Im Namen des Volkes!

Strafsache g e g e n

[REDACTED],
geb. am 19.08.1967 in Recklinghausen,
wohnhaft Goldbrink 2 a, 46282 Dorsten.

wegen Beleidigung.

Das Amtsgericht Hannover - Abt. 222 -
hat in der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2004,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Siegfried
als Strafrichter,

Staatsanwalt Dr. Zschieschack
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretärin Bettels
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von

30 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz beträgt 15,00 €.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen;

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 2 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist Pater der katholischen Kirche und als solcher ledig und ohne Kinder. Er wohnt im Haushalt seiner Eltern und erhält dort freie Kost und Logis. Für die Lesung von Messen erhält er monatlich zwischen 50,00 € und 100,00 €. Im Übrigen bezieht er kein Einkommen.

II.

Im Jahr 2000 recherchierte der hannoversche Rechtsanwalt Ralf Möbius für eine Arbeit über generische Domains. Per e-mail erbat er am 04.12.2002 vom Angeklagten Auskunft, wer Kläger in Sachen „katholisch.de“ gewesen sei. Diese Anfrage wurde in der Folgezeit vom Angeklagten als Einmischung in innerkirchliche Fragen interpretiert. Der Ton in den nachfolgend gewechselten e-mails verschärfte sich.

Im August 2003 verlangte der Angeklagte von Rechtsanwalt Möbius die kostenlose Zusendung seiner zwischenzeitlich abgeschlossenen Arbeit „Die Zulässigkeit der Verwendung von generischen Domains unter besonderer Berücksichtigung anwaltlichen Berufsrechts“ oder zumindest der kompletten PDF-Datei, da die Arbeit insbesondere der Abschnitt über „katholisch.de“, nicht wie angekündigt veröffentlicht worden sei. Diese Übersendung lehnte Rechtsanwalt Möbius unter Hinweis auf zwischenzeitlich gegenüber seinem Verlag bestehende vertragliche Verpflichtungen ab. Im Übrigen habe der Angeklagte seinerzeit auch nicht zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen, so dass der Absatz zu dieser Domain dürftig ausgefallen sei. Der entsprechende Absatz wurde dann in der e-mail zitiert.

- 1) Daraufhin stellte der Angeklagte noch am selben Tage, dem 18.08.2003, die mit Rechtsanwalt Möbius geführten e-mailwechsel unter der URL <http://prhl.crosswinds.net/moebius.htm> ins Internet und fügte in Bezug auf Rechtsanwalt Möbius folgende Ausführungen bei:

„Einige Aspekte:

1. Ralfi ist ein Rüpel - zunächst wegen der laikalen Anrede, dann auch wegen des Geduzes (übrigens haben wir schon Material für einen weiteren Duz-Text gesammelt). Er meint, er besäße - mindestens! - die gleiche Würde wie ein katholischen Priester. Nach kirchlicher Lehre verhält es sich aber anders, s. Die priesterliche Würde.
2. Ralfi ist ein Zyniker - schließlich reagiert er auf unsere angekündigte Warnung vor ihm mit der Bemerkung: "es sei Ihnen aber unbenommen, schliesslich impliziert eine Warnung Gefährlichkeit, was einem Rechtsanwalt aus fachlicher Sicht nur recht sein kann." Äußerst viele Politiker sind im bürgerlichen Beruf "Rechtsanwälte". Hitler selbst war zwar nur Maler, aber immerhin Politiker und, wie wir meinen, ein Politiker, vor dem die Kirche mit Recht gewarnt hat. Man kann zwar exzessiv über Ralfis Zusammenstellung "Warnung => Gefährlichkeit => gut" meditieren, aber im allergünstigsten Fall lässt sich Ralfis Logik nur als kompletter Blödsinn bewerten.
3. Ralfi ist ein Rufmörder - denn wie er genau weiß, handelt es sich bei dem Herzjesu-Urteil nicht um ein Urteil "zu Gunsten der katholischen Kirche". Warum er das Herzjesu-Fest 1999 auf den 12.11. verlegt, bleibt wohl sein Geheimnis, das er mit Amokläufern wie den Strömern oder Klaus Richter teilt. Wir verweisen auf die entsprechende Erklärung seitens des LG Bonn.
4. Ralfi ist ein Völkermörder - mindestens als Komplize des Staates beim Kampf gegen einen katholischen Priester. Wie die Situation in Übernazi-Deutschland aussieht, haben wir prägnant in der Predigt vom 10.08.2003 erläutert, s. dort auch die weiteren Verweise zu KzM-Texten.
5. Ralfi ist ein Träumer - vorausgesetzt, er meint allen Ernstes, ein deutsches Gericht hätte den Ehrgeiz, z.B. mit einer "Schlüssigkeitsprüfung" Gerechtigkeit zu schaffen. Es ist bereits aufgrund des fehlenden Gerichtsvollmacht bewiesen, dass der Staat gezielten Völkermord betreibt und sich in seinem übergöttlichen Wahn selbst über die elementarsten Prinzipien der Gerechtigkeitsfindung (angefangen mit der Zuständigkeitsfrage) hinwegsetzt. Insbesondere "Grundsatzurteile", s. z.B. zur Domain-Problematik, erheben das totalitäre Chaos zum Programm.
6. Ralfi ist ein Faulpelz - oder vielleicht einfach nicht intelligent genug, um die "Mandantin" der "Sozietät Redeker", also die von ihm gesuchte "juristische Person", zu identifizieren. Die "juristische Person" ist die deutsche Abteilung der V2-Sekte. Ralfi hätte sich z.B. die Klageschrift der Terroristengruppe "Sozietät Redeker", auf die wir ihn ausdrücklich hingewiesen haben, durchlesen können. Diese Klage beginnt mit den Worten: "Klage des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch

den Geschäftsführer Pater Dr. Hans Langendörfer S.J., Kaiserstraße 163, 53113 Bonn". Und da unsere Texte frei sind von Copyright, hätte er sich ganz nach Lust und Laune von unserer Homepage für sein Buch bedienen können! Dieses unendlich großzügige Angebot empfindet er als "mangelnde Kooperationsbereitschaft", worüber er sich auch noch "ärgern" zu dürfen behauptet.

7. Ralfi ist ein Lügner - er stellt uns in Aussicht, seinen Text auf seiner Homepage lesen zu können, in Wahrheit aber gibt es dort nur einen Hinweis auf sein Buch. Wer sich jetzt noch auf Ralfis Buch verlassen möchte, der ist selbst schuld."

2.) Am 22.12.2003 stellte der Angeklagte auf der Gästeseite des Heise-Online-Leserforums unter der

URL: http://www.heise.de/newsticker/foren/go.shtml?read=1&msg_id=4782177&forum_id=51015 und unter der Überschrift "Und wieder hetzt ein Antichrist aus der Anwaltszunft gegen KzM" die unter 1.) genannte Textpassage erneut ins Internet.

Der Angeklagte handelte in beiden Fällen in dem Bewußtsein, dass die Äußerungen objektiv eine Missachtung der Person von Rechtsanwalt Möbius darstellten. Er wollte auch, dass dies in diesem Sinne von Rechtsanwalt Möbius bei Erhalt der E-mail so wahrgenommen würde.

Rechtsanwalt Möbius hat am 03.09.2003 und 18.03.2004 Strafantrag gestellt.

III.

Der Angeklagte hat den festgestellten Sachverhalt in der Beweisaufnahme in objektiver Hinsicht eingeräumt Subjektiv sei es ihm jedoch nicht um die Missachtung der Person des Rechtsanwalt Möbius, sondern um die Verteidigung der katholischen Kirche gegangen, die dieser habe mundtot machen wollen. Diese müsse er verteidigen. Seine Äußerungen seien durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gerechtfertigt.

Diese Einlassung ist widerlegt Dem Angeklagten ging es zumindest auch um die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung im Bezug auf die Person von Rechtsanwalt Möbius, Dies folgt bereits aus der verniedlichenden Verwendung des Vornamens „Ralfi“. Die Bezeichnung von Rechtsanwalt Möbius als "Rüpel", "Rufmörder", "Völkermörder", "Faulpelz" und „Lügner" ist schon

jeden Begriff für sich betrachtet und erst recht in der Gesamtschau auf Herabwürdigung ausgerichtet.

Dem Angeklagten war zur Überzeugung des Gerichts auch bewusst, dass die von ihm gewählten Bezeichnungen nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt waren und er damit über das von ihm angestrebte Ziel der Verteidigung der katholischen Kirche ersichtlich hinausgeschossen ist. Insbesondere für die Bezeichnung von Rechtsanwalt Möbius als "Völkermörder" gibt es keinen auch nur ansatzweise nachvollziehbaren Anlass.

IV.

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte der angeklagten Taten schuldig.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Äußerungen nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt. Die vom Angeklagten gewählten Formulierungen stellen jedenfalls ein unangemessenes Mittel in der Auseinandersetzung mit Rechtsanwalt Möbius dar, zumal sie im Internet und damit in einem für jedermann zugänglichen Medium veröffentlicht worden sind. Subjektiv stellen sie sich als ehrverletzende Schmähkritik dar, bei der die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht und die somit nicht den Schutz des Artikel 5 Grundgesetz genießt.

V.

Der Angeklagte hat einer vom Gericht und Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a Abs. 2 StPO nicht zugestimmt. Bei der deshalb vorzunehmenden Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, dass dieser erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zur Ahndung waren deshalb nach Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände Einsatzgeldstrafen von jeweils 20 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Aus diesen Einzelstrafen ist nach zusammenfassender Würdigung der Person des Angeklagten und der beiden Taten eine angemessene Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen gebildet worden.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes war unter Berücksichtigung der Einkünfte des Angeklagten sowie der ersparten Aufwendung für Verpflegung und Unterkunft auf 15,00 € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs, 1 StPO.

Dr. Siegfried

Richter am Amtsgericht

21.06.2004, ke